

Minoritäten und Minoritätenschutz

Das Problem der Minoritäten und ihres Schutzes gegen ungerechte Bedrückung, das durch den Weltkrieg in vielen Ländern eine überragende Bedeutung erlangt hat, ist an und für sich keine neue Frage. Als „Polenfrage“ hat es in der Vorkriegszeit oft die öffentliche Meinung Deutschlands beschäftigt. Es wird für immer ein Ruhmesblatt in der Geschichte der Zentrums-partei bleiben, daß sie sich mit solchem Nachdruck eines den Deutschen nicht stammesverwandten Volkes angenommen hat, und man kann nur wünschen, daß das schöne Beispiel bei den katholischen Parteien derjenigen Länder heute Nachahmung findet, in denen der deutsche Volksteil jetzt unter dem Drucke eines fremdsprachigen und fremddrassigen Staates steht.

Man kann aber noch weiter in der Geschichte zurückgehen. Jeder primitive Volksstamm hat im Laufe der Zeit ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, nach dem die Fremden behandelt wurden, die in seiner Mitte sich niederließen. Bei den Römern sehen wir zur Zeit der großen Eroberungen die ersten Versuche, dem Verhältnis der eroberten Länder zum Siegerstaate eine juristische Regelung zu geben; freilich kam diese in den seltensten Fällen über das brutale *Vae victis!* hinaus, und die *comitas gentium*, die in den günstigsten Fällen die Beziehungen des eroberten Volkes zu den Römern regelte, fand ihr Maß und ihre Grenze an der *maiestas populi Romani*, der gegenüber die Rechte der unterworfenen Minderheit zu schweigen hatten.

Das erste Beispiel eines Vertrages zwischen zwei Völkern zum Schutze einer Minderheit ist wohl der Vertrag von Lausanne im Jahre 1535, in dem die sog. Kapitulationen zum Schutze der christlichen Bevölkerung des Türkenreiches festgelegt wurden. Diesem folgten im Laufe der Zeit eine Reihe ähnlicher Abmachungen zwischen der Türkei und andern Staaten. Wenn diese auch zunächst den Schutz der Christen betrafen, also einer religiösen Minderheit, so darf man nicht vergessen, daß im Orient die religiöse Frage vielfach mit der nationalen zusammenfällt.

Minderheitsfragen beschäftigten auch den Friedenskongreß von Wien bei der Neuregelung Europas nach den napoleonischen Wirren, und ebenso den Berliner Kongreß von 1878. Überhaupt kann man sagen, daß das Interesse für die Rechte der religiösen und vor allem der völkischen Minoritäten seit der französischen Revolution und namentlich seit 1848 mächtig im Wachsen begriffen war. Die demokratischen Ideen hatten weite Kreise erfaßt. Sie betonten die „Menschenrechte“ gegenüber dem Staate, und einen Teil dieser „Menschenrechte“ bildeten die Forderungen, die völkische Minderheiten an das Staatsvolk stellten. Spezifische Minderheitsforderungen moderner Art wurden zuerst für die Ostjuden des zaristischen Rußland in Amerika aufgestellt.

Durch den Weltkrieg ist das Problem in ein ganz neues Stadium getreten. „Sieg des demokratischen Gedankens“ war ja eines der Schlagwörter, mit denen viel operiert wurde, und beim Beginn des gewaltigen Ringens erklärte Lloyd George, daß es „ein Krieg der Nationalitäten“ sei. Vonseiten der Alliierten hat man den Grundgedanken der Friedensverträge damit gekennzeichnet, daß sie der „Revolution der Nationalitäten gegen eine fremde Herr-

schaft“ zum Siege verholsten hätten. In einer Antwort an Hertling und Czernin schrieb Wilson am 2. Februar 1918: „Die nationalen Aspirationen müssen geachtet werden; Völker sollen von jetzt ab nur mit ihrer eigenen Zustimmung beherrscht und regiert werden. ‚Selbstbestimmung‘ ist nicht nur eine Phrase, sie ist ein imperatives Prinzip des Handelns, das die Staatsmänner nur auf ihre eigene Gefahr hin vernachlässigen können.“ Und am 11. November erklärte derselbe Wilson über sein eigenes Friedensprogramm: „Ein evidentes Prinzip geht durch den ganzen Entwurf, den ich gemacht habe. Es ist das Prinzip der Gerechtigkeit gegen alle Völker und Nationalitäten und das ihres Rechtes, gleichberechtigt in Freiheit und Sicherheit miteinander zu leben, mögen sie nun schwach oder stark sein. Wird dieses Prinzip nicht zum Grundstein gemacht, so wird kein Teil des Gebäudes der internationalen Gerechtigkeit bestehen bleiben.“

Die Verkündung dieser Grundsätze hatte zunächst ein starkes Erwachen des Nationalbewußtseins zur Folge. Völker und Völkerspitter, die bisher friedlich mit andern zusammengelebt, meldeten zugleich mit denen, die schon lange um ihre Rechte gekämpft, ihre völkischen Forderungen an. Selbst im besiegten Deutschland, in dem man bis dahin wenig Verständnis für die im Auslande lebenden Volksgenossen gezeigt hatte, horchte man auf und begann, sich für das Auslandsdeutschtum zu interessieren. Was für die Sieger und die assoziierten Mächte recht war, konnte für die Besiegten auch nur billig sein.

So einfach und groß aber auch die Theorien Wilsons klangen, bei der praktischen Ausführung zeigten sich bald die Schwierigkeiten. In vielen Fällen war es unmöglich, die staatliche Grenze mit der völkischen zusammenfallen zu lassen. Man sah sich gezwungen, aus dem völkisch ungleichartigen Österreich-Ungarn, das aber wirtschaftlich eine Einheit war, eine Reihe von Nachfolgestaaten zu schaffen, die ökonomisch unausgeglichen nebeneinander stehen, und deren jeder einzelne das völkische Problem, unter dem das alte Kaiserreich litt, in neuer Form aufleben ließ, erschwert durch die wirtschaftliche Unruhe, durch chauvinistische Umdriebe und oft noch durch religiöse Gegensätze.

Es kam hinzu, daß trotz der feierlich verkündeten Grundsätze in vielen Fällen die Staatsgrenze weit über die völkische hinausgeschoben wurde. Strategische und wirtschaftliche Fragen ließen die Ideale in den Hintergrund treten, und man gliederte sich Länder an, die nach den Prinzipien Wilsons und anderer einem fremden Staate angehören mußten. So kam es, daß man zwar einige der Probleme der Vorkriegszeit löste, aber daneben eine Reihe neuer Probleme schuf, die für lange Zeit die Ruhe Europas gefährden werden, wenn man nicht eine geschickte Lösung findet. In fast allen Ländern der europäischen Welt, namentlich im Osten, ist heute die Minoritätenfrage ein brennendes Problem, das die Staatsmänner und Philanthropen lebhaft beschäftigt. Es ist heute aus der Enge des politischen Lebens, in die es früher eingeschlossen war, weit hervorgetreten und zu einem Kulturproblem erster Ordnung geworden¹. Um dasselbe gruppieren sich eine große Zahl von Fragen, die Fundamentalprobleme des staatlichen und internationalen Lebens berühren. Um sie befriedigend zu lösen, muß man sie aus dem engen Gesichtswinkel herausnehmen,

¹ Siehe G. Schreiber, *Auslandsdeutschtum und Katholizismus* (Münster 1927) 8.

in den sie der Liberalismus und Chauvinismus gestellt hat. Was früher trennte, kann zum Bindenden werden, wenn es gelingt, in ruhiger Erörterung eine Deutung zu finden, die das Unvollkommene der Vergangenheit abstreift¹.

* * *

Was man unter Minderheiten zu verstehen hat, ist schwer zu definieren. Es gibt kaum zwei Fälle, die völlig gleich sind.

Zunächst ist es klar, daß der Begriff der Minderheit nicht identisch ist mit dem der Nation und des Volkes. Zum Begriffe des Volkes und der Nation gehört eine gewisse physiologische Verwandtschaft unter den Individuen einer größeren Volksmenge, ferner Einheit der Sprache und eine gewisse Kultur-gemeinschaft oder Übereinstimmung in denselben Anschauungen, Gewohnheiten und Gebräuchen, die sich aus der Gleichheit der geschichtlichen Entwicklung ergeben hat. Zum Begriffe der nationalen Minderheit muß hinzukommen, daß sie als Teil oder auch als Ganzes einem andern Volke eingegliedert ist, das als Staatsvolk einen dominierenden oder ausschließlichen Einfluß auf die Regierung hat. In den meisten Fällen wird es so sein, daß ein Teil des Volkes, und zwar der größere, anderswo als Staatsvolk auftritt. Aber diese Bedingung ist nicht wesentlich zum Begriffe der Minderheit. Wir nehmen dabei das Wort „Volk“ in dem heute vielfach gebräuchlichen Sinne gleich Nation, und nicht im alten als Staat.

Die Rasse spielt bei der Minderheitsfrage eine große Rolle, sie ist aber nicht immer ausschlaggebend, vor allem nicht bei dem einzelnen. Es ist möglich, daß der einzelne durch besondere Erlebnisse in ein anderes Volk hineinverpflanzt werden kann; und man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß der Staat kein Mittel hat, zwischen angeborenem und erworbenem Nationalitätsgefühl zu unterscheiden. Alle Versuche, auf Grund angeblich objektiver Kennzeichen mit Polizeimaßregeln die Zugehörigkeit der einzelnen oder der Kinder zu einer Nation zu entscheiden, sind verfehlt und bewirken das Gegenteil von dem, was sie bezwecken.

¹ Volk unter Völkern. Für den Deutschen Schutzbund herausgegeben von Karl E. v. Loesch. (453 S.) Breslau 1925. (Bücher des Deutschtums, Band 1.) M 24.— — Staat und Volkstum. Für den Deutschen Schutzbund hrg. von Karl E. v. Loesch. (789 S.) Berlin 1926, Deutscher Schutzbund-Verlag. (Bücher des Deutschtums Band 2.) M 24.— — Taschenbücher des Grenz- und Auslandsdeutschtums. Für den Deutschen Schutzbund hrg. von Karl E. v. Loesch in Verbindung mit A. H. Ziegfeld und H. Hendrick. Berlin, Deutscher Schutzbund-Verlag. (Beginn der Schriftenreihe 1926.) — Jahrbuch des Reichsverbandes der Katholischen Auslandsdeutschen 1926. Hrg. von P. Sinningen und Dr. L. Schade. (231 S.) Münster i. W. 1926, Aschendorffsche Buchhandlung. — Dr. Herbert Kraus, Das Recht der Minderheiten. (365 S.) Berlin 1927, Georg Stilke. — Dr. H. Plettner, Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten. (108 S.) Berlin 1927, Hermann Sack. — Paul Rühlmann, Das Schulrecht der deutschen Minderheiten in Europa. (698 S.) Breslau 1926, Hirt. M 40.— — Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen, Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht. Berlin 1921, H. R. Engelmann. Heft 1: Kurt Wolzendorff, Grundgedanken des Rechts der nationalen Minderheiten. Heft 2: Dr. iur. Franz Bordin, Das positive Recht der nationalen Minderheiten. — Fritz Wertheimer, Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund. (251 S.) Berlin 1926. M 6.60 — Wilhelm Rindler, Statistisches Handbuch des gesamten Deutschtums. (704 S.) Berlin 1927, Deutsche Rundschau. M 20.—

Im allgemeinen spielen Rasse und Sprache bei den Minderheiten eine große Rolle; oft tritt noch die Religion hinzu. Ausschlaggebend ist aber keiner der drei Faktoren. Zumeist ist es die Sprachenfrage, für die der Minderheitenschutz angerufen wird; so war es in allen Fällen, die bis jetzt vor den Völkerbund kamen. Die Irländer dagegen, die sich als Minorität betrachteten, standen linguistisch und kulturell den Engländern gleich; hier war die Rasse und die geschichtliche Tradition das Unterscheidende, bis zu einem gewissen Grade auch das religiöse Element. Endlich gibt es religiöse Minderheiten, die nach Rasse und Sprache mit dem Staatsvolk identisch sind.

Minderheit ist auch nicht gleich mit einer Irredenta, und Minderheitenschutz ist wesentlich verschieden von Bestrebungen, wie sie mit den Worten Pangermanismus, Panromanismus, Panlawismus u. dgl. bezeichnet werden. Beide Begriffe können zusammenfallen, brauchen es aber nicht, und in den meisten Fällen tun sie es auch nicht. Wenigstens haben sich die Deutschen in fast allen neuen Staaten der Nachkriegszeit auf den Boden der neuen politischen Gebilde gestellt. Mit Recht bezeichnet G. Schreiber den „unberechtigten Dualismus auslandsdeutschen Denkens“, der ganz einseitig den Blick auf das deutsche Mutterland und das Auslandsdeutschtum lenkt und dieses zum ausschließlichen Kulminationspunkt deutschen Denkens macht, als „engherzig“ und „im tiefsten Sinne undeutsch“. „Alles tiefer zugreifende deutsche Denken verlangt eine Trias von Begriffen: nämlich einmal das deutsche Mutterland, zum andern und zweiten das Auslandsdeutschtum und zum dritten aber noch eine fremde Staatsnation, in deren Wohnraum das Auslandsdeutschtum mehr oder weniger gastlich gebettet ist. Man darf diese fremde Nation nicht geflissentlich übersehen, es sei denn, daß man auf ein ethisches und kulturelles Gehbild verzichten will und in den Spuren des Machiavellismus zu wandeln gedenkt. Man darf sie auch nicht als lediglich feindselige Macht, noch auch als *quantité négligeable*, noch als unangenehmen Ballast und als lästige Beilage empfinden. Eine tiefer greifende Wertung des Auslandsdeutschtums wird vielmehr danach streben, das Ideal einer gewissen Harmonisierung von Mutterland, Auslandsdeutschtum und Fremdstaat aufzustellen.“¹ Die Sorge um das Auslandsdeutschtum ist ein Teil der internationalen Kulturpolitik, die nach dem Kriege mehr als vorher in das Bewußtsein der Völker getreten ist. Sie will einen lebendigen Austausch der Kulturerzeugnisse der Menschheit, und sie betrachtet die unter einem fremden Volke lebenden Teile der eigenen Nation als die natürlichen Vermittler dieses Ausgleichs². Wenn die Sorge um die im Auslande lebenden Glieder einer Nation richtig verstanden und betätigt wird, kann sie zu einem wichtigen Mittel werden, die Spannungen zwischen Nation und Menschheit zu überwinden und dem Universalismus des Geistes zum Siege über engherzige nationale Bestrebungen zu verhelfen. Wir stehen hier am Anfang einer Entwicklung, die für Europa von der größten Bedeutung werden kann.

Es wäre verfehlt, jeden Volksplitter, der unter einem fremden Volke wohnt, als Minorität im strengen Sinne zu bezeichnen. Hierzu ist erfordert ein Zusammengehörigkeitsgefühl und der Wille, eine Einheit zu bilden: eine Volks-

¹ A. a. O. S. 11.

² G. Schreiber, Deutschland und die Kultur der Ostsee (Münster 1927) 138.

persönlichkeit im Rahmen des Staates, dessen Bürger die Angehörigen dieser „Volkspersönlichkeit“ sind. Wo der Wille zu kulturellem Eigenleben fehlt, wie z. B. bei Zigeunern, werden keine Minderheitsrechte erstrebt. Bei der heutigen Erschlossenheit der Welt gibt es ferner überall mehr oder weniger große Kolonien von Kaufleuten und andern, die unter einem fremden Staatsvolke leben und meist in Einzelwanderung dort hingekommen sind. Es wäre unerträglich, wenn alle diese Siedler, selbst falls sie sich in Klubs und Vereinen zusammenschließen, die Forderungen echter Minderheiten anmelden wollten, nachdem sie die Staatsangehörigkeit erworben haben. Zumeist steht ihr Sinn auch nicht danach.

Selbst wenn große Teile eines Volkes unter einem andern leben, kann man nicht immer von einer Minderheit reden. So wird man die Deutschen in den Vereinigten Staaten kaum als solche bezeichnen in dem Sinne, den das Wort heute im staatsrechtlichen Lexikon hat. Der Zahl nach sind sie zwar eine Minderheit; sie machen ungefähr ein Zehntel der weißen Bevölkerung der Union aus, also etwa 10—12 Millionen; dem Blute nach sind es freilich fast 30 Millionen Deutsche, aber nicht mehr der Sprache und dem Volkstum nach. Der größte Teil dieser Deutschen ist in dem großen Völkertiegel umgeschmolzen. Sie nennen sich mit einem gewissen Stolz *native born citizens*, die ihre Verbindung mit dem Mutterlande ganz aufgegeben haben. Zwar gibt es unter ihnen noch solche, die der Hoffnung leben, daß auch in der amerikanischen Geschichte „der Tag deutscher Menschlichkeitskultur und deutschen Geistes“ anbrechen werde¹. Aber trotz dieser optimistischen Erwartung einzelner bleibt die Tatsache bestehen, daß die Söhne und Töchter deutscher Auswanderer sich in kurzer Zeit amerikanisieren und die Verbindung mit der deutschen Kultur verlieren. Der Krieg hat bei einzelnen aufrüttelnd gewirkt, aber im großen und ganzen hat er den Amalgamierungsprozeß nur gefördert. Dabei muß jedoch betont werden, daß die rasch Amerikanisierten nicht immer den wünschenswertesten Typ des Amerikaners bilden. „Denn diese erste Amerikanisierung schadet dem Menschen. Sie gibt vom Amerikaner nur das Außerliche, nur die standardisierten Formen, aber sie zerstört die alten kulturellen Bindungen und Überlieferungen und setzt zunächst nicht genügend Starkes, genügend in die Tiefe Gehendes an dessen Stelle.“²

Auch die Auslandsdeutschen in Südamerika, deren Zahl etwa 800 000 unter einer Gesamtbevölkerung von 98 Millionen beträgt, sind keine Minorität im strengen Sinne des Wortes. Sie befinden sich in der glücklichen Lage, bei der Bevölkerung und bei den staatlichen Stellen keine völkische Gegnerschaft zu finden, sondern vielmehr als wertvoller Faktor für das Aufblühen der Wirtschaften gewürdigt zu werden³. Das zeigte sich bei der Jahrhundertfeier des Deutschtums in Rio Grande do Sul im Jahre 1924 und bei einer ähnlichen Festlichkeit in Chile bald darauf, bei denen die deutschen Verdienste rückhaltlos von amtlicher Seite anerkannt wurden.

Auf der anderen Seite gehören die Deutschen in Rumänien, Jugoslawien, Polen und andern östlichen Ländern sicher zu den Minderheiten im heutigen

¹ J. Eiselmeier, *Das Deutschtum in Angloamerika* (Berlin) 27.

² A. Feiler, *Amerika-Europa* (Frankfurt 1926) 239 f.

³ W. Mann, *Das Deutschtum in Lateinamerika* (Berlin) 72.

völker- und staatsrechtlichen Sinne. Und was von den Deutschen gilt, läßt sich auf verschiedene andere ethnische Gruppen anwenden, die in diesen Ländern leben.

Nehmen wir als Beispiel Rumänien. Hier wohnen neben etwas weniger als elf Millionen Rumänen etwa 800 000 Deutsche, denen sich Minoritäten von fast zwei Millionen Ungarn und einer Million Russen und Ukrainer neben andern in geringerer Zahl vorhandenen Nationalitäten anschließen. Die Deutschen wohnen hier zum größeren Teil in geschlossenen Siedlungen, unter denen die der Siebenbürger Sachsen und der Banater Schwaben die bedeutendsten sind.

Die Siebenbürger „Sachsen“ sind bereits im 12. Jahrhundert aus den Ländern an dem mittleren Rhein und der Mosel hier eingewandert. Sie gründeten im Laufe der Zeit mehr als vierhundert Dörfer und Städte, von denen allerdings eine Reihe im Ansturm der Mongolen und unter der Türkenherrschaft verloren gingen. Aber noch heute leben hier fast eine Viertelmillion echter Deutschen in mehr oder weniger geschlossenen Siedlungen zusammen, die sich ihren völkischen Charakter rein bewahrt haben und mit echt deutscher Treue am Volkstum festhalten. Der Übertritt zum Luthertum im Jahre 1544 und die durch Gebirge abgeschlossene Lage ihrer Wohnorte schützte sie, nachdem die uralten Selbstverwaltungsrechte immer mehr eingeschränkt worden waren, gegen die Magyarisierung. Zu Ungarn gehörten sie bis 1526 und dann wieder von 1848 bis zum Frieden von Trianon.

Die katholischen „Schwaben“, die nur zum kleinsten Teil aus dem heutigen Württemberg und dem schwäbischen Bayern stammen, bewohnen einen Teil der ungarischen Tiefebene in geschlossenen Siedlungen. Die Zeit der Niederlassung begann erst 1723, als die Türkenherrschaft endgültig gebrochen war, und wurde durch Karl VI., Maria Theresia und Joseph II. besonders gefördert. Die Gesamtzahl der Deutschen wird heute auf ungefähr 280 000 angegeben. Aus dem unter der Türkenherrschaft zum fieberschwangern Sumpf und zur unfruchtbaren Wüste gewordenen Lande haben die Siedler in langer, schwerer Arbeit ein landwirtschaftliches Paradies geschaffen, in dem jeder Zoll Zeugnis ablegt von dem Fleiße und dem Wohlstand seiner Bewohner. Unter der Ungarnherrschaft waren die Banater Schwaben stark unter den kulturellen Einfluß der herrschenden Klasse gekommen, der sie in religiöser Beziehung nahestanden und die es verstand, die wertvollen Kräfte des Deutschtums an sich zu ziehen, indem sie ihnen den Zugang zu allen öffentlichen Stellen gewährte. Seit dem Kriege aber und vor allem seit dem Frieden von Trianon ist das deutsche Bewußtsein in starker und mustergültiger Weise erwacht, zusammen mit dem religiösen, und hat in einer Reihe großer Institutionen mächtigen Ausdruck gefunden, vor allem in dem Schülerheim Banatia und im Deutschen Haus.

Politisch haben sich die Banater Schwaben, ebenso wie die Siebenbürger Sachsen, und die Deutschen des Buchenlandes, der Dobrudscha und Bezabians ganz auf den Boden der Neuordnung gestellt. Von einer Irredenta kann nicht die Rede sein. Ebenso wenig kann man von einem ausgesprochenen Gegensatz des rumänischen Volkes gegen die deutschen Siedler sprechen; im Gegenteil, weite Kreise erkennen die Wichtigkeit des deutschen Elements für

den neuen Staat an¹. Wenn trotzdem die Deutschen im neuen Rumänien sich so lebhaft als Minderheit fühlen, so ist das nicht zum wenigsten der Stellung des Staates oder vielmehr der regierenden liberalen Partei zuzuschreiben. Diese hat durch ihre einseitige Unifizierungspolitik sich bald alle Sympathien unter den ethnischen Minderheiten verschert und die nationalen Gegensätze wachgerufen. Neben dem „Bodenreformgesetz“ wirkte hier wie auch sonst so oft das neue Schulgesetz zerlegend, durch das man mit Gewalt und in kürzester Zeit aus nicht-rumänischen Kindern waschechte Ultrarumänen machen wollte. Das mußte um so mehr verbittern, als Rumänien zahlenmäßig in Europa die meisten Analphabeten hat, während die deutschen Siedlungen zumeist ein hochentwickeltes Schulsystem besaßen. Es sind nicht so sehr politische Gegensätze als kulturelle, die hier ein engherziger Chauvinismus schuf oder, wenn sie schon vorher bestanden, zur trennenden Scheidewand gestaltete. Die Deutschen sehen sich heute überall als Bürger zweiter Klasse behandelt und von einer Klasse bedrückt, die — als Ganzes genommen — unter ihnen steht. Mit ihrer Sprache wollen sie die deutsche Kultur in ihrer Mitte retten, die sie aus der Heimat mitgebracht und als teures Gut durch die Jahrhunderte bewahrt haben.

Diese Beispiele zeigen, daß man nicht einfach als Minderheit jene Menschengruppen verstehen darf, „welche einer Rasse, einer Religion angehören, die von derjenigen der Majorität des betreffenden Landes verschieden ist“, wie es zuweilen geschieht². Nicht jede Minderheit Fremdstämmiger innerhalb einer Mehrheit eines ethnisch verschiedenen Staatsvolkes ist eine Minorität im technischen Sinne des Wortes. Es muß etwas dazu kommen, was Fr. Wertheimer³ als das „Minderheitsgefühl“ bezeichnet hat, d. h. das nationale Bekenntnis und der berechtigte Wunsch, daraus Rechte abzuleiten, sowie die Überzeugung, daß diese Rechte nicht gewährt sind. Für den einzelnen ist es vielfach ein freier Willensentschluß oder eine „Gefühlsache“, ob er sich einer Minderheit anschließt oder nicht. Zur Minorität gehört, wer sich selbst dazu rechnet und bereit ist, die Konsequenzen daraus zu ziehen. Es ist darum auch sehr schwer, genaue Zahlen über die Größe der Minderheiten zu erhalten. Die meisten beziehen sich nur auf die völkische Abstammung. Genauere Angaben findet man dort, wo die Minderheiten eine gute politische oder kulturelle Organisation besitzen. Aber das sind dann Minimalzahlen, da es meistens noch viele gibt, die sich innerlich zur Minorität rechnen, ohne die Energie oder die Möglichkeit zu haben, sich auch äußerlich dazu zu bekennen. Im allgemeinen kann man sagen, daß das „Minderheitsgefühl“ bei den Deutschen im Auslande seit dem Kriege stark im Wachsen ist. Die Banater Schwaben wurden bereits als Beispiel erwähnt. Dasselbe gilt aber auch anderswo. Was von den Deutschen gilt, gilt übrigens in ähnlicher Weise auch von andern Völkern. Das liberale Nationalitätsprinzip wurde im Kriege und bei den Friedensverträgen so stark betont, daß es noch lange in der Entwicklung der Völker sich geltend machen wird. Viele der heutigen Politiker haben vergessen, daß

¹ F. H. Reimesch, Das Deutschtum in Großrumänien (Berlin) 15.

² So Helmer Rosting in „Forderungen und Anlagen völkischer Minderheiten im neuen Europa“ (Berlin 1923).

³ Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund (Berlin 1926) 19 ff.

der Staat nicht an erster Stelle „ein Verband zur Züchtung und Reinerhaltung der Rasse“ oder „eine philologische Gesellschaft zur Pflege und Förderung der Sprache“, oder eine „Genossenschaft zur Ausbreitung der Religion“, noch weniger ein „Verein für Heimatschutz und die Erhaltung der Volkstrachten“ ist, obwohl alle diese Punkte ihn auch in geregelter Maß beschäftigen können. Aber die erste Aufgabe des Staates muß es dabei bleiben, das öffentliche Wohl und die Pflege der materiellen und geistigen Interessen seiner Untertanen ins Auge zu fassen¹. Wo das vergessen wird, wird eine ethnische Minderheit leicht zurückgesetzt. Und erst wenn man sich zu einer der gesunden Vernunft mehr entsprechenden Staatsauffassung aufschwingt, wird man versuchen, das Minderheitsproblem auf gesunder Basis zu lösen.

Um die Größe des Minderheitsproblems richtig zu erfassen, ist es notwendig, einige Zahlen anzuführen. Nach einer amerikanischen Zusammenstellung leben nach den Friedensverträgen heute in Europa fast 17 Millionen Menschen unter fremder Herrschaft². Die angegebenen Zahlen verteilen sich folgendermaßen:

Deutsche . . .	7 594 000	Bulgaren . . .	1 339 000
Ruthenen . . .	4 432 000	Jugoslawen . .	480 000
Magyaren . . .	2 803 000	Polen	167 000

Diese Zahlen sind sicher nicht mehr als eine untere Grenze; die wirklichen Zahlen sind bedeutend größer.

In demselben Heft der von dem Carnegie Endowment for International Peace herausgegebenen Publikation sagt ein anderer Ausländer, ein Engländer, daß die Zahl der Minoritäten in Europa heute „sicher nicht weniger und wahrscheinlich bedeutend mehr als dreißig Millionen“ betrage, das ist also fast das Doppelte der ersten Zahl, und diese Angabe trifft eher das Richtige als die erste. Ein Viertel der Bevölkerung Jugoslawiens, ein Drittel Rumäniens, zwei Fünftel der Tschechoslowakei und fast die Hälfte Polens besteht nach E. N. Burton and E. P. Conwil-Evans³ heute aus Minoritäten. Durch die Friedensverträge sind 400 000 Südslawen und 220 000 Deutsche unter italienische Herrschaft gestellt worden. Was die Gesamtzahl der deutschen Minderheiten in Europa betrifft, so geht man nicht fehl, wenn man sie auf mehr als zehn Millionen schätzt, also ein Sechstel der Bevölkerung des Reiches und mehr als die Einwohner Österreichs und der Schweiz zusammengekommen⁴.

Deutschland hatte vor dem Kriege unter 65 Millionen Einwohnern 3,5 Millionen polnische Dialekte Sprechende, von denen nur 2,5 Millionen als „Polen“ schlechtweg bezeichnet werden dürfen, etwa 200 000 Franzosen, 150 000 Dänen und rund 90 000 Wenden, also ungefähr 8% Minderheiten, unter denen die Polen an erster Stelle standen. Heute ist die Zahl bedeutend kleiner. Aber trotzdem ist das heutige Reich weder sprachlich, noch ethnisch einheitlich.

¹ J. B. Egger O. S. B., Das Nationalitätenprinzip (Garnen 1918) 32.

² International Conciliation (September 1926, Nr. 222) 348—349.

³ Oppressed Peoples and the League of Nations (London 1922) 82.

⁴ Vgl. Staatslexikon Band I⁵, Artikel „Auslanddeutschtum“ Sp. 452 ff.

Die angeführten Zahlen lassen es erklärlich erscheinen, daß das Minderheitsproblem seit Kriegsende sehr im Vordergrund des Interesses steht. Es ist in mancher Beziehung eine der wichtigsten Fragen, die Staatsmänner sowohl wie Volkswirtschaftler und Soziologen beschäftigt. Von seiner Lösung hängt es zum großen Teil ab, ob es gelingen wird, Europa endlich die gewünschte Befriedung zu geben.

Was ist zu seiner Lösung seit Kriegsende geschehen?

Verschiedene Versuche sind gemacht worden. Der radikalste und zugleich primitivste ist der, auf den einige Balkanstaaten verfallen sind. Sie haben einfach ihre Minderheiten zum Auswandern gezwungen und sie mit einem Nachbarstaat ausgetauscht. So unterzeichneten Bulgarien und Griechenland im Jahre 1919 einen Vertrag, nach dem ein Austausch der Angehörigen beider Völker stattfinden sollte. Es wurde aber dem einzelnen überlassen, ob er sich für das Experiment hergeben wollte oder nicht. Im Januar 1923 kam es zwischen Griechenland und der Türkei zu einem Vertrage, nach dem die betreffenden Minderheiten gezwungen wurden, das fremde Land zu verlassen und in die Heimat des Stammvolkes zurückzukehren. Ausgenommen wurden nur die Griechen in Konstantinopel und die Türken im westlichen Thrazien. Eine Völkerwanderung, wie sie die Welt seit langem nicht oder wohl niemals gesehen, setzte ein, die für die Beteiligten mit den äußersten Schwierigkeiten verbunden war. Beide Staaten erkannten aber bald, daß der Austausch keinem wirtschaftlich zum Vorteil gereichte. Die Türkei litt sehr darunter, daß die griechischen Kaufleute sie verlassen mußten, und Griechenland sah sich in der schwierigen Lage, auf seinem Boden mehr als eine Million Auswanderer, also über ein Viertel seiner Bevölkerung, neu anzusiedeln, die aus Gebieten ausgewiesen wurden, die ihre Vorfahren drei Jahrtausende lang bewohnt hatten. Aber das war nicht das Einzige, was die Unmöglichkeit dieser Lösung demonstrierte. Der Austausch war für die einzelnen mit solchen Härten verbunden, daß ein großer Teil das Experiment mit dem Leben bezahlen mußte.

In andern Ländern hat man andere Lösungen versucht. Drei Wege sind theoretisch möglich, und alle drei sind begangen worden, obwohl keiner bis jetzt eine alle befriedigende Lösung ergeben hat: zunächst durch innerstaatliche Gesetzgebung, dann durch Verträge zwischen zwei Staaten und endlich durch Eingreifen des Völkerbundes.

Innerstaatliche Gesetzgebung zum Schutze der Minderheiten bestand in verschiedenen Staaten schon vor dem Kriege, und nach demselben wurde sie in verschiedenen Ländern neu aufgenommen. Man braucht nur an das ungarische Sprachengesetz von 1868, an die türkischen Erlasse von 1839, 1856, 1876 und 1908, an das 5., 14. und 15. Amendment zur Verfassung der Vereinigten Staaten oder an die Versprechungen Italiens auf der Friedenskonferenz zum Schutze der Deutschen im Trentino und die königliche Kundgebung zu erinnern. In einzelnen Fällen haben diese Bestimmungen eine Erleichterung für die Minderheiten gebracht. In manchen andern aber wurden sie oft „schamlos verletzt“, wie ein Amerikaner sich ausdrückt. Man konnte die Sache als eine rein innere Angelegenheit auffassen, hinter der keine außenpolitische Bindung stand. Wenn es einem nachfolgenden Ministerium passend schien, eine entgegengesetzte Politik einzuschlagen, stieß man ohne viele

Bedenken die früheren Bestimmungen um, ohne in Gefahr zu kommen, mit einer auswärtigen Macht deswegen sich zu entzweien; ihren Widerspruch konnte man als Eingriff in die innern Verhältnisse des Staates abweisen.

Minderheitsverträge zwischen zwei Staaten bestanden, wie bereits erwähnt, schon vor dem Kriege. Aber auch diese haben in den meisten Fällen nicht das geleistet, was die Betroffenen von ihnen erwarteten. Die Auslegung, die dem Wortlaute des Vertrages gegeben wurde, war oft eine sehr verschiedene und wurde nach Bedarf gewechselt. Es fehlte ein unparteiisches Tribunal, vor das strittige Fragen gebracht werden konnten und das imstande gewesen wäre, autoritativ eine Auslegung der Abmachung zu geben. Es fehlte ferner eine höhere Instanz, die die Durchführung der Verträge erzwingen konnte. Dazu kam, daß kleinere Staaten bei solchen Minderheitsverträgen meistens sehr argwöhnisch waren; sie vermuteten, und das oft mit Recht, daß die Großmächte auf diesem Wege ein Mittel suchten, sich in ihre innern Angelegenheiten einzumischen und ihre Selbständigkeit zu beschränken.

Wenn Minderheitenschutz von wirklicher Bedeutung sein soll, dann muß er aus der Enge des Nationalen herausgehoben und in die Weite des Gesamteuropäischen und allgemein Menschlichen gestellt werden. Der einzige Weg, der dazu heute einige Möglichkeit bietet, geht über den Völkerbund. Die Gründer desselben sind ja auch für die heutige Verteilung der Völker in Europa und damit für das Bestehen der großen Minderheiten verantwortlich.

Es ist nun auffallend, daß in der Völkerbundsatzung kein Wort von Minderheiten und Minderheitenschutz zu finden ist. Zwar hatte Wilson einige Ergänzungen zu seinem Entwurf der Bundessatzung vorgelegt und darunter auch die Verpflichtung für alle Staaten aufgenommen, „daß sie allen Minderheiten der Nation und Rasse innerhalb ihrer verschiedenen Jurisdiktionen genau die gleiche Behandlung und Sicherheit sowohl gesetzlich wie praktisch angedeihen ließen, die der Mehrheit ihrer Rasse oder Nation ihres Volkes gewährt wird“. Aber diese Vorschläge wurden später in die Satzung des Völkerbundes nicht aufgenommen¹. Auch im Friedensvertrag von Versailles redet keiner der 440 Artikel über diesen Gegenstand.

Zum ersten Mal haben die alliierten und assoziierten Mächte in ihrer Erwiderung auf die deutschen Gegenvorschläge vom 16. Juni 1919 erklärt, daß sie bereit seien, „für die Rechte der deutschen Minderheiten in Bezug auf Erziehung, Religion und Kultur in den vom Deutschen Reiche an die durch den Friedensvertrag geschaffenen neuen Staaten abgetretenen Gebieten Sicherheiten zu gewähren“. Diese sollten unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden.

Als erste Erfüllung dieser Zusage wurde am 28. Juni 1919 von den alliierten und assoziierten Mächten den Polen ein Vertrag vorgelegt, der in 12 Artikeln den Umfang des Minderheitenschutzes festlegt. Ähnliche Abmachungen wurden dann mit der Tschechoslowakei, Südslawien, Rumänien und Armenien getroffen. Auch in die Österreich-Ungarn und Bulgarien auferlegten Friedensverträge wurden Bestimmungen aufgenommen zum Schutze der Volksminoritäten.

¹ Fr. Wertheimer a. a. D. 28.

In diesen übrigens keineswegs völlig gleichlautenden Verträgen mit dem Völkerbund fehren stets die gleichen Fehler wieder. Einmal sind sie alle über einen Leisten gearbeitet, während doch in Wahrheit 3,5 Millionen Sudetendeutsche oder 5 Millionen Ukrainer, die geschlossen siedeln, viel größere Rechte haben müßten, als jene jüdischen Streusiedlungen meist städtischer Art. Es ist Tatsache, daß die für die Ostjuden aufgestellten Forderungen bei den Nachkriegsverträgen als Muster dienten. Im andern fehlt alle Exekutive für die Durchführung dieser Verträge. So sind diese, wenn auch nicht wertlos, so doch ohne wirkliches Schwergewicht. Wohl verpflichten sich die betreffenden Staaten, allen ihren Untertanen „ohne Unterschied der Geburt, der Nationalität, der Sprache, der Rasse und Religion“, „vollen und vollständigen Schutz des Lebens und der Freiheit“ und „die freie Ausübung, sowohl öffentlich als privat, jedes Glaubens, jeder Religion und jeder Weltanschauung, die mit der öffentlichen Ordnung und den öffentlichen Sitten nicht im Gegensatz steht“, zu gewähren. Sie erklären ferner, daß alle ihre Untertanen „vor dem Gesetze gleich sein sollen und die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte besitzen“. Auf Grund der Rasse, Sprache oder Religion soll ihnen nicht „die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Tätigkeiten und Ehren oder die Ausübung eines Berufes oder einer Industrie“ verweigert werden. Sie verpflichten sich ferner, keine Beschränkung im „Gebrauch irgend einer Sprache im privaten Leben, im Handel, in der Presse oder in Veröffentlichungen irgend welcher Art oder in öffentlichen Versammlungen“ aufzuerlegen. Wenn auch eine offizielle Landessprache besteht, so erklären sie sich doch einverstanden, daß den Minoritäten der Gebrauch der eigenen Sprache vor Gericht gestattet ist. Die Einrichtung von Privatschulen wird den Minderheiten gestattet. Findet sich in einer Stadt oder in einem Distrikt eine beträchtliche Zahl von Kindern einer Minderheit, so muß dafür gesorgt werden, daß diesen der Unterricht in der Muttersprache erteilt wird und daß das Budget in entsprechender Weise dafür belastet wird. Ausdrücklich wird betont, daß diese Minderheitsverträge „Fundamentalgesetze“ sind, die also nicht durch spätere Gesetzgebung oder auf dem Verwaltungswege abgeschafft werden können. Ihr internationaler Charakter wird anerkannt, und sie werden unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Vor diesen können auch Beschwerden über Verletzungen und zweifelhafte Fälle der Auslegung gebracht werden. Und doch blieb das alles fast stets Papier.

Der Völkerbund tritt den Staaten gegenüber, mit denen diese Verträge geschlossen sind und deren Verbleiben im Bunde teilweise an die Anerkennung dieser Verpflichtungen gebunden ist, als eine Art höherer Instanz auf, die über den Nationalitäten steht. Darum darf die Klage einer Minderheit beim Völkerbund nicht als Landes- oder Hochverrat betrachtet werden, was dann der Fall wäre, wenn ein Untertan bei einem andern Staate Schutz gegen seinen eigenen suchte. Das wurde von Chamberlain und dem schwedischen Vertreter Udén in der Märzsession 1925 ganz ausdrücklich hervorgehoben.

Für den Geschäftsbetrieb bei Minderheitsklagen hat der Völkerbund ein eigenes Verfahren ausgearbeitet. Jede einlaufende Beschwerde geht an das Sekretariat und wird dort geprüft. Diese Prüfung erstreckt sich aber nicht auf den eigentlichen Inhalt, sondern auf folgende Punkte: 1. ob die Beschwerde wirklich den Schutz der Minderheit im Auge habe und ob sie sich auf einen der

abgeschlossenen Verträge berufen kann; 2. sie darf nicht die Trennung der Minorität vom Staatsvolke bezwecken; 3. sie darf nicht von einer anonymen oder nicht autorisierten Stelle ausgehen; 4. sie muß in der Sprache gemäßigst sein und darf keine heftigen Ausdrücke enthalten; 5. sie muß neue Information enthalten, die noch nicht Gegenstand einer Petition war. Glaubt das Sekretariat, daß diese Bedingungen erfüllt sind, dann gibt es die Beschwerde an den angeklagten Staat weiter, der jetzt seinerseits sich über die Punkte äußern kann und seine Antwort dem Sekretariat übermittelt. Beschwerde und Antwort werden dann an einen Ausschuß von drei Personen geleitet, d. h. an den Präsidenten des Rates und zwei andere von ihm ernannte Mitglieder desselben. Diese prüfen jetzt, ob die Beschwerde dem ganzen Rate vorgelegt werden soll oder nicht. Der Rat kann dann selbst die Sache entscheiden oder sie dem beständigen Gerichtshof für internationale Gerechtigkeit vorlegen und dessen Entscheidung annehmen. Übrigens steht jedem Mitglied des Rates das Recht zu, eine Minderheitsklage aus eigenem Antrieb aufzugreifen, wenn er dafür Interesse hat.

Es muß anerkannt werden, daß durch die Verträge mit dem Völkerbund ein erster Versuch gemacht ist, das Minderheitsproblem zu lösen; ein Versuch, der vielleicht einmal im Laufe der Zeit dazu führt, daß die völkischen Gruppen eines Fremdstaates einen Weg haben, um sich ihr Recht zu verschaffen. Doch muß noch vieles gebessert werden. Wohl haben sich bereits Minderheiten mit Erfolg an den Völkerbund gewandt. Der erste Fall war der der deutschen Siedler in Polen, deren Appell an den Völkerbund nach langen Verhandlungen und nach Einziehung eines Gutachtens des Weltgerichtshofes zu Gunsten der Antragsteller entschieden wurde. Ein paar weitere Fälle unter Hunderten von eingebrachten Klagen wurden im Laufe der letzten Jahre entschieden.

Aber selbst eifrige Verteidiger des Völkerbundes müssen zugeben, daß das, was er bis heute für die Minderheiten getan, nicht zu seinen glänzendsten Leistungen gehört. Obwohl zahlreiche Klagen einliefen, ist doch nur eine ganz kleine Zahl zur Verhandlung gekommen. Die Gründe, weshalb das Verfahren noch sehr wenig leistungsfähig ist, sind verschieden. Zunächst ist der ganze Prozeß viel zu schwerfällig. Ein großer Teil der Klagen bleibt bereits im Sekretariat liegen, da es leicht ist, in irgend einem der obengenannten fünf Punkte einen Grund gegen die Weiterleitung zu finden. So sind, um nur ein Beispiel zu nennen, alle Beschwerden der Südtiroler gegenstandslos, weil mit Italien kein Minderheitsvertrag des Völkerbunds besteht, obwohl dieses Land ein Mitglied des Bundes ist. Erschwerend wirkt auch, daß nur Mitglieder des Rates sich für die Minderheiten einsetzen können. Für diese ist aber oft die Frage des Schutzes weniger eine Rechtsfrage als eine Frage der Opportunität und der Politik. Falls sie aus irgend einem Grunde es für klüger halten, sich mit der angeklagten Partei nicht auf schlechten Fuß zu stellen, sind sie geneigt, die Beschwerde unter den Tisch fallen zu lassen. Die Minderheit hat kein Mittel, ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen; ihr einziges Recht beschränkt sich auf die Einreichung der Beschwerde und hört damit auf. Manche Staaten sehen auch heute noch in dem Eingreifen des Völkerbundes einen Eingriff in ihre inneren Angelegenheiten, den sie sehr

schwer empfinden. Sie fürchten, daß eine beim Bunde klagende Minderheit einen Staat im Staate bilden könne. Nur mit Widerstreben gewähren sie die Forderungen, wenn der Rat gegen den Staat entscheidet. Dadurch wird aber das Verhältnis oft nicht besser, sondern der Gegensatz noch größer, als er schon früher war. Endlich hat der Völkerbund kein Mittel, seine Forderungen durchzusetzen. Theoretisch könnte er einen Staat ausschließen, der die Verträge unterzeichnet hat, aber eine Entscheidung des Bundes nicht durchführt. Aber um einen solchen Schritt zu wagen, müßte der Bund ein viel geschlosseneres und gefestigteres Gebilde sein. Tatsächlich hat der Völkerbund in verschiedenen Fällen sich damit begnügt, die Berechtigung der Beschwerde anzuerkennen, und dem betreffenden Staate gegenüber sich darauf beschränkt, sein „Vertrauen“ auszudrücken, daß er eine befriedigende Lösung finden werde.

Eine endgültige Lösung des Minderheitenschutzes kann man also im Verfahren des Völkerbundes heute noch nicht sehen. Da aber das Problem auf eine Lösung hindrängt, müssen noch andere Wege eingeschlagen werden. Verschiedene Staaten haben sich daher von neuem entschlossen, durch z w i s c h e nstaatliche Bindungen eine Regelung zu finden, teilweise mit einer gewissen Anlehnung an den Völkerbund. Ein Beispiel dafür ist der Vertrag zwischen Polen und Deutschland, der am 15. Mai 1922 zustande kam und die Minderheiten Oberschlesiens betrifft. Inhaltlich ist hier im wesentlichen das festgelegt, was die Völkerbundsverträge auch enthalten. Dazu kommt aber etwas Neues, was für manche Fälle vorbildlich wirken kann: Es wurde von deutscher und polnischer Seite ein Minderheitsamt geschaffen, an das Beschwerden und Anfragen gerichtet werden können, wenn auf anderem Wege keine Lösung zu finden ist. Dieses Amt ist paritätisch zusammengesetzt. Sollte auch es nicht zu einer einheitlichen Entscheidung kommen, dann liegt die letzte Klärung beim Präsidenten der gemischten Kommission, der nach Anhörung der Parteien in nicht öffentlichem Verfahren sein endgültiges Urteil fällt.

Neben diesen offiziellen Einrichtungen zum Schutze der Minderheiten bestehen heute einige halb- oder inoffizielle Vereinigungen, die sich der Sache annehmen und eine wichtige Aufgabe haben, teils weil sie bestehende Vorurteile aus dem Wege räumen, teils weil sie zur Klärung des Tatbestandes beitragen, an deren Mangel oft eine günstige Lösung der Klagen scheitert, teils weil sie gleichsam auf privatem Wege Schwierigkeiten ausgleichen können, die durch die umständliche Maschinerie einer Aktion der Staaten oder des Völkerbundes sich nur schwer beseitigen lassen.

Da müssen vor allem neben dem Freundschaftsbund der Kirchen, in dem sich alle nicht-katholischen Kirchen zusammenfinden, und dem Internationalen Juristenverband die Interparlamentarische Union und die Union der Völkerbundligen genannt werden. Die Völkerbundligen sind national organisiert; in der Tschechoslowakei z. B. gibt es eine deutsche, tschechische und ungarische Abteilung. Eine besondere Kommission der in der Union zusammengeschlossenen Gruppen beschäftigt sich mit der Untersuchung der Minderheitsklagen, um dann von sich aus, als von einem neutralen Forum, die berechtigten Klagen an den Völkerbund weiterzuleiten. Auf gemeinsamen Versammlungen der verschiedenen Gruppen werden die Minderheitsfragen behandelt und eine gerechte Klärung aller einschlägigen Probleme angestrebt.

Auch die Interparlamentarische Union hat die Minderheitsfrage wiederholt behandelt. Von grundlegender Bedeutung für ihre Tätigkeit ist die Denkschrift, die ihr Präsident, Baron Adelswärd, auf dem Wiener Kongreß 1922 vorlegte. Er wies darauf hin, wie sehr die Autorität des Völkerbundes in der Minderheitsfrage gerade durch das Fernbleiben Amerikas geschmälert werde, wie wenig man von immerhin doch nicht mehr jungen Staatsmännern, die in den einzelnen Staaten maßgebend sind, eine Anpassung an den Geist der neueren Zeit erwarten könne, der die Befreiung von einer anerzogenen und überlebten Ideenwelt erfordere, wie wenig man vom Räte für den Schutz der Minoritäten erwarten dürfe, die er sozusagen im Nebenamte bearbeite, während ihre Wichtigkeit eine Hauptbeschäftigung erfordere¹.

Alle diese größeren und kleineren Vereinigungen suchen eine Art Weltgewissen zu schaffen, das für die neuen Probleme geschärft wird und aus der kurzfristigen Ideologie der Vorkriegszeit und der Friedensverträge hinauswächst. Sie erfüllen in mancher Beziehung die Rolle des öffentlichen Anklägers, der die Frage nicht zur Ruhe kommen läßt.

Wir stehen hier am Anfange einer Entwicklung. Überall sind es nur die ersten Ansätze zu einer Lösung. Aber trotz allen Mängeln kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß im Laufe der Zeit die mit dem Minderheitsproblem verknüpften Fragen dazu beitragen werden, eine große Zahl unserer Kulturfragen in ein neues Licht zu setzen, sie aus den engen Deutungen, die der Liberalismus ihnen gegeben, in eine größere, dem Naturrecht und der christlichen Auffassung mehr entsprechende Auffassung überzuführen. Weite Kreise haben heute erkannt, daß das Verhältnis von Staat zu Nation, von Volk zu Volk, von völkischer Minderheit zu Nationalstaat, vom Staate zu den Untertanen, von Staatsrecht zu Völkerrecht, von staatlich geprägter Bildung zu überstaatlicher Humanität, von Staat zu Kirche einer neuen Fassung bedarf². Die Minderheitsfrage ist zum großen Teil der Punkt, um den sich diese Umwandlung dreht, und es ist unsere Aufgabe, darauf hinzuweisen, wieviel wertvolles Material für diese Neuprägung wichtiger Begriffe in unserer Philosophie enthalten ist.

Heinrich Sierr S. J.

¹ Fr. Wertheimer a. a. O. 81.

² G. Schreiber, *Auslandsdeutschtum und Katholizismus* 8.